

Ergänzungsbestimmungen

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge (ÜPO) vom 03.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der RWTH Aachen (ÜPO LAB) vom 26.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der RWTH Aachen (ÜPO M. Ed.) vom 07.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 05.11.2008 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 27.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung

sowie zu den Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten in der jeweils gültigen Fassung

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Ergänzungsbestimmungen

vom 14.06.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. 304a), in Verbindung mit §§ 5 f. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Regelungen erlassen:

Gliederung

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Alternative Prüfungsformen
- § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen
- § 6 Auslandsaufenthalte und berufspaktische Studienphasen
- § 7 Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Vorgezogene Mastermodule
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Promotionen
- § 14 Vorschriften konkurrierender Ordnungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind, zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Studiengänge der RWTH Aachen mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Regelungen zur Durchführung und Abnahme von Prüfungen sowie zum Prüfungsverfahren gelten für alle Prüfungsformen des § 7 ÜPO, § 9 ÜPO LAB und § 10 ÜPO M. Ed. Für Bachelor- und Masterarbeiten gemäß § 17 ÜPO, § 20 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed. finden die Ergänzungsbestimmungen keine Anwendung.
- (2) Für die Studierenden des Modellstudiengangs Medizin und des Studiengangs Zahnmedizin finden die Regelungen der §§ 4, 7, 8, 10 Abs.6 und § 12 entsprechende Anwendung. Von der Regelung des § 10 Abs.6 ausgenommen sind folgende Prüfungen:
 - Naturwissenschaftliche Vorprüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Zahnärztliche Vorprüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin
 - Ärztliche Basisprüfung im Modellstudiengang Medizin
 - Ärztliche Prüfung gemäß §§ 27 - 29 ÄAppO
 - Ärztliche Prüfung gemäß §§ 30 – 33 ÄAppO
- (3) Regelungen zu Lehrveranstaltungen beziehen sich auf alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen angeboten und durchgeführt werden.
- (4) Für die Praxiselemente im Lehramtsstudium gemäß § 12 Abs. 1 LABG gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Sämtliche Zulassungen zu Studienplätzen zum Sommersemester 2020 in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung behalten für das Wintersemester 2020/2021 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Umschreibung von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang ist in Härtefällen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Hierfür müssen die Studierenden unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und spätestens bis zum 30.06.2020 einen Antrag bei der Abteilung für studentische Angelegenheiten stellen.

§ 4 Alternative Prüfungsformen

(1) Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und andere präsenzpflichtige Prüfungsformen, können im Sommersemester 2020 abweichend von den jeweiligen Modulbeschreibungen unter anderem durch folgende Prüfungsformen ersetzt werden:

1. mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem,
2. schriftliche Hausarbeiten,
3. Studienarbeiten,
4. Online-Prüfungen.

Solange behördliche Maßnahmen entgegenstehen, finden keine Prüfungen in Präsenzform statt. Dies gilt für Prüfungen des Sommersemesters 2020 (einschließlich der zu wiederholenden Prüfungen aus dem Wintersemester 2019/2020) sowie des Wintersemesters 2020/2021.

(2) In mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem und Online-Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit, wie dies in Ansehung der Krise möglich ist, eingehalten wird.

(3) Auf Antrag an die Prüfenden können mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem auch außerhalb der Räume der Universität stattfinden. Vor Beginn der Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. die bzw. der Studierende weist sich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus;
2. die bzw. der Studierende ist möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst;
3. der Raum, in dem sich die bzw. der Studierende befindet, muss vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die bzw. den Studierende/n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Webcam den Prüfenden zu zeigen. Abweichend von S. 1 und 2 kann auf eine Antragstellung verzichtet werden, sofern die Prüfenden darauf verzichten, vor Beginn der Prüfung Einsicht in den Raum zu erhalten, in dem sich die bzw. der Studierende aufhält. Während der Prüfung ist eine Einsicht in die Räumlichkeiten der bzw. des Studierenden durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes zu verhindern.

(4) Sollte es während einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zu einem – von keiner Seite zu vertretenden – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu wiederholen. Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden. Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

(5) Bricht die bzw. der Studierende eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem ab, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Über mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem wird, wie bei regulären mündlichen Prüfungen, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) und dokumentiert die Antworten der bzw. des Studierenden ausführlich. Es erfolgt keine elektronische Aufzeichnung der Prüfung durch die Hochschule.

- (7) Nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen können mündliche Prüfungen in Präsenzform stattfinden, sofern die jeweils behördlich angeordneten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Sollte einer der Beteiligten trotz Aufhebung des Kontaktverbots eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem wünschen, ist diesem Wunsch zu entsprechen.
- (8) Für mündliche Ergänzungsprüfungen und Kolloquien gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Online-Klausuren können auf Antrag der bzw. des Prüfenden nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss in universitätsfremden Räumlichkeiten durchgeführt werden. Zudem kann sich die RWTH Aachen bei der Durchführung von Online-Prüfungen der Hilfe Dritter bedienen.
- (10) Zur Wahrung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung ist in Online-Prüfungen sicherzustellen, dass die Studierenden während der Prüfung beaufsichtigt werden. Die Prüfung wird elektronisch aufgezeichnet und gespeichert. Die Aufnahme wird gemäß datenschutzrechtlichen Vorgaben spätestens nach einem Jahr gelöscht, sofern kein prüfungsrechtliches Verfahren anhängig ist.
- (11) Finden Online- oder E-Prüfungen in universitätsfremden Räumlichkeiten statt, müssen (vor Beginn der Prüfung) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. es muss eine Einwilligungserklärung der bzw. des Studierenden vorliegen;
 2. die bzw. der Studierende weist sich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus;
 3. die bzw. der Studierende ist möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst;
 4. eine zweite Kamera kommt zum Einsatz, die es der Prüfungsaufsicht ermöglicht, während der Prüfung zu verfolgen, was die bzw. der Studierende am Bildschirm macht;
 5. der Raum, in dem sich die bzw. der Studierende befindet, muss vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt werden;

Zudem besteht die Möglichkeit, die bzw. den Studierenden auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Webcam der Prüfungsaufsicht zu zeigen.
- (12) Sollte es während einer Online-Prüfung in universitätsfremden Räumen zu einem – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen, ist die Prüfung abzubrechen.
- (13) Bricht die bzw. der Studierende eine Online-Prüfung ab, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (14) Nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss können auf Antrag der bzw. des Prüfenden Klausuren durch Take Home Exams ersetzt werden. Die Studierenden müssen dabei versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (15) Ergänzend zu Absatz 1 können Klausuren auf Antrag der bzw. des Prüfenden nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss durch Übungen und/oder Vorrechnen von Lösungen in den (virtuellen) Übungen oder Testate ersetzt werden. Nach Beschluss durch den zuständigen Prüfungsausschuss sollte auf die Festsetzung einer Note verzichtet werden. Die Prüfenden können (ohne weitere Änderungen im System) die Notenvermerke „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ eintragen. Regelungen bzgl. der Abmeldung und des Nicht-Bestehens sind vom zuständigen Prüfungsausschuss zu treffen.
- (16) Nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen können Klausuren in Präsenzform mit den jeweils behördlich angeordneten Sicherheitsabständen stattfinden.

- (17) Ergänzend zu Absatz 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss ein Praktikum oder eine Exkursion durch ein anderes, geeignetes Format ersetzen. Bei Praktika in Präsenz ist die Erbringung von 75 % der erforderlichen Leistung zum Bestehen ausreichend. Bei 50 bis 75 % der erforderlichen Leistung kann die bzw. der Prüfende eine geeignete Ersatzleistung fordern. Liegt die erbrachte Leistung unter 50 % muss das Praktikum wiederholt werden. Sämtliche Vorbereitungen, Vorstellungen von Lösungen etc. sollen nach Möglichkeit per Videokonferenzsystem durchgeführt werden.
- (18) Sollte der reguläre Universitätsbetrieb in der bzw. den auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungsphase/n weiterhin eingeschränkt sein, gelten die Regelungen zu alternativen Prüfungsformen für Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und andere präsenzpflichtige Prüfungsformen des folgenden Semesters bzw. der folgenden Semester entsprechend.

§ 5

Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen

- (1) Sofern die studiengang- bzw. fachspezifischen Prüfungsordnungen und/oder die Modulbeschreibungen vorsehen, dass für die Teilnahme an Prüfungen eine Anwesenheitspflicht, die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen, Prüfungen oder anderen Veranstaltungen erforderlich sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse diese Zulassungsvoraussetzungen für alle Studierenden des Studiengangs übergangsweise lockern oder aussetzen.
- (2) Sofern die studiengang- bzw. fachspezifischen Prüfungsordnungen vorsehen, dass Module, Vertiefungsbereiche, Berufsfelder oder andere Studienabschnitte erst nach Erreichen einer bestimmten CP-Grenze gewählt werden dürfen, ist der Umfang der Prüfungsleistungen, die aufgrund der Coronakrise abgesagt wurden, angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Anmeldung von Abschlussarbeiten oder sonstigen schriftlichen Hausarbeiten. Im Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs liegt die abschließende Entscheidungsbefugnis für die vorzeitige Zulassung zu den Abschlussarbeiten bei dem Prüfungsausschuss, der für das Studienfach zuständig ist, in dem die Abschlussarbeit abgelegt wird.

§ 6

Auslandsaufenthalte und berufspraktische Studienphasen

- (1) Sehen studiengang- bzw. fachspezifische Prüfungsordnungen verpflichtende Auslandsaufenthalte oder die verpflichtende Erbringung von Modulen an einer ausländischen Partnerhochschule vor, die aufgrund der Coronakrise nicht oder nicht im geforderten Umfang erbracht werden können, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für alle Studierenden des Studiengangs übergangsweise geeignete Ersatz- und Kompensationsleistungen bestimmen, die für die vorgesehenen Auslandsaufenthalte angerechnet werden.
- (2) Entsprechendes gilt für berufspraktische Tätigkeiten, die nicht oder nicht im geforderten Umfang erbracht werden können.

§ 7

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern in den fachspezifischen Prüfungsordnungen für Lehrveranstaltungen die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für digital angebotene Lehrformate beizubehalten. Bei der Durchführung solcher Lehrveranstaltungen mittels des Videokonferenzsystems „Zoom“ ist Folgendes zu beachten:

- a) Für teilnehmende Studierende besteht während des Zoom-Meetings keine Pflicht, den Klarnamen und/oder eine echte E-Mail-Adresse anzugeben.
 - b) Für teilnehmende Studierende besteht keine Pflicht, sich für einen Account bei dem Anbieter Zoom Video Communications, Inc. zu registrieren.
 - c) Zu Beginn des Zoom-Meetings findet eine Anwesenheitskontrolle durch die bzw. den Lehrenden statt. Hierbei müssen die teilnehmenden Studierenden ihre Webcam aktivieren. Studierende, die die Webcam zur Anwesenheitskontrolle nicht aktivieren, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.
 - d) Die Anwesenheitskontrolle wird nicht aufgezeichnet, sofern nicht alle teilnehmenden Studierenden hierzu schriftlich ihr Einverständnis zur Aufzeichnung per Rechtsabtretung erteilt haben.
 - e) Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung oder die Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar durch die teilnehmenden Studierenden anordnen. Dies kann zur initialen Anwesenheitskontrolle, stichprobenartig oder durchgängig während der Veranstaltung geschehen. Studierende, die dies nicht wollen, können nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Anwesenheitspflicht vorübergehend für alle Studierenden eines Studiengangs auf Studiengangs- oder Modulebene aussetzen oder die zulässigen Fehlzeiten in anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen erhöhen.
 - (3) In anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie z.B. auf besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (z.B. Laborpraktika), bleibt die Anwesenheitspflicht bestehen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 sollen soweit wie möglich ab dem 06.04.2020 in digitaler Form angeboten werden. Den Studierenden sollen die Aufzeichnungen über das gesamte Semester hinweg im Lernraum zugänglich sein.
- (2) Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss als Blockveranstaltung durchgeführt werden. Hierbei ist die Prüfungsplanung der einzelnen Studiengänge zu berücksichtigen.
- (3) Präsenzveranstaltungen dürfen frühestens ab dem 04.05.2020 angeboten werden, sofern behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen bzw. verlängert werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die ausfallen (außer Praktika und Exkursionen, siehe § 4 Abs. 17), sind dem jeweiligen Dekanat anzuzeigen, welches für geeigneten Ersatz zu sorgen hat.
- (5) Für Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, welche in digitaler Form stattfinden, finden die Regelungen aus § 7 Abs. 1 a) bis d) entsprechend Anwendung. Abweichend von § 7 Abs. 1 e) besteht bei Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht keine Pflicht zur Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar.

§ 9 **Vorgezogene Mastermodule**

Bei der Anmeldung von Mastervorzugsmodulen im Sommersemester 2020 sind die Studierenden so zu stellen, als ob die aufgrund der Corona-Epidemie verschobenen Prüfungen bestanden wurden. Studierende, die sich aufgrund von verschobenen Prüfungsterminen aus dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr zum Sommersemester 2020 in einen Masterstudiengang einschreiben konnten, dürfen abweichend von § 9 Abs.1 S. 2 ÜPO in unbeschränktem Umfang vorgezogene Mastermodule belegen.

§ 10 **Wiederholung von Prüfungen; Regelstudienzeit; Freiversuch**

- (1) Aufgrund der Coronakrise abgesagte Prüfungen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Nachholung erfolgt nach Wiederaufnahme des – ggfs. auch eingeschränkten – Universitätsbetriebes. Für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der RWTH Aachen eingeschrieben sind, wird die Regelstudienzeit um ein Semester erhöht. Diese Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 7 besteht die Möglichkeit, mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem vor Aufnahme des Universitätsbetriebes durchzuführen. Sie werden ausschließlich mittels digitaler Übertragung (Nutzung eines Videokonferenzsystems) abgehalten, sodass ein persönlicher Kontakt ausgeschlossen werden kann.
- (3) Mündliche Ergänzungsprüfungen dürfen bis zum 20.04.2020 nur auf Antrag der bzw. des Studierenden stattfinden und unterliegen den gleichen Voraussetzungen. Studierende, die aufgrund verschobener Einsichtstermine noch keinen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gestellt haben, können diesen Antrag ab sofort stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet dann innerhalb von sechs Wochen als mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem statt. Zuvor ist den Studierenden die Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen. Für alle abgesagten mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf die Einhaltung der Frist nach § 14 Abs. 2 S. 7 ÜPO bzw. § 17 Abs. 2 S. 7 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed. verzichtet. Studierende erhalten demnach einen neuen Termin auch nach Ablauf der sechswöchigen Frist zur Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (4) Abgesagte mündliche Ergänzungsprüfungen sind spätestens im Laufe des Sommersemesters 2020 nachzuholen. Nach Ablauf des Sommersemesters 2020 verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (5) Schriftliche Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr durchgeführt werden konnten, können in Form einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem unter folgenden Voraussetzungen abgenommen werden:
 - Antrag der bzw. des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss
 - Vorliegen eines Härtefalls
 - Studierende und Prüfende erklären sich mit der Durchführung einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem einverstanden

Handelt es sich bei dem Prüfungsversuch um den zweiten Wiederholungsversuch und wird dieser nicht in Form einer Klausur durchgeführt, verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 2 ÜPO bzw. § 17 Abs. 2 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed.

Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, liegt im Ermessen des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Prüfungsausschüsse sind angehalten, eine nachvollziehbare und – wenn mög-

lich – einheitliche Praxis bezüglich ihrer Einzelfallentscheidungen herzustellen. Die Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit, für bestimmte Fallgruppen Generalbeschlüsse zu fassen, um nicht jeden Antrag gesondert behandeln und beschließen zu müssen.

- (6) Angetretene Prüfungen, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum Ende der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 stattfinden und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigten Versäumnisses, eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von S. 1 nicht umfasst.
- (7) Mündliche Ergänzungsprüfungen, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum Ende der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 stattfinden und mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, gelten ebenfalls als nicht unternommen. In diesem Fall kann der dritte Prüfungsversuch, dessen Nichtbestehen zu der mündlichen Ergänzungsprüfung geführt hat, beim nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Das gilt auch in den Fällen, in denen der schriftliche Prüfungsversuch, dessen Nichtbestehen zur mündlichen Ergänzungsprüfung geführt hat, vor dem 01.04.2020 stattgefunden hat. Ein Anspruch auf Wiederholung der mündlichen Ergänzungsprüfung besteht nicht. Abs.6 S.3 gilt entsprechend.
- (8) Abweichend von § 14 Abs.2 S.1 ÜPO bzw. § 17 Abs.2 S.1 ÜPO LAB/ÜPO M.Ed. begründet die Bewertung der zweiten Wiederholung einer Klausur, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum Ende der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 stattgefunden hat, mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ keinen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Aufgrund der Regelung des Abs.6 kann der dritte Prüfungsversuch beim nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Findet dieser Prüfungstermin nach Auslaufen der Freiveruchsregelung des Abs.6 statt, ist den betroffenen Studierenden im Fall eines erneuten Fehlversuchs die Gelegenheit zu geben, an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. Sollten Studierende aus triftigen Gründen daran gehindert sein, den nächsten regulären Prüfungstermin wahrzunehmen, können sie einen begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Zudem kann der zuständige Prüfungsausschuss bis zum Ende der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 abweichend von S.1 im Einvernehmen mit den Prüfenden für einzelne Module oder den ganzen Studiengang eine oder mehrere mündliche Ergänzungsprüfung/en genehmigen.

§ 11

Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Abgabefrist von Abschlussarbeiten, die teilweise den Zeitraum bis zum 19.04.2020 umfassen, wird um einen Monat verlängert. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Studiengänge der Fakultät für Architektur. Ab dem 20.04.2020 wird die Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen durch die Corona-Epidemie bei der Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt. Die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit i. S. d. § 17 Abs. 7 ÜPO und § 20 Abs. 7 ÜPO LAB/ÜPO M. Ed. bleibt unberührt.
- (2) Ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nicht vorgesehen, dass die Abgabe der Abschlussarbeit im Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen hat, so muss von den Lehrenden eine Abgabemöglichkeit organisiert werden.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Einsichtnahmen mit persönlicher Anwesenheit dürfen nicht stattfinden, solange behördliche Maßnahmen entgegenstehen.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten für eine Teilgruppe der Klausurteilnehmerinnen und -teilnehmer elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden vom zuständigen Lehrstuhl bekannt gegeben.

§ 13 Promotionen

Mündliche Prüfungen innerhalb von Promotionsverfahren können per Videokonferenzsystem stattfinden, sofern der zuständige Promotionsausschuss zustimmt. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 7 und Abs. 11 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorschriften konkurrierender Ordnungen

- (1) Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlässt, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten abweichen und sind für den Senat sowie die Fakultäten verbindlich.
- (2) Regelungen in den Ordnungen der Hochschule oder der Fakultäten, die den Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlassen hat, widersprechen, sind insofern nicht anwendbar. Die vom Rektorat erlassenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten vor.
- (3) Soweit der Senat oder die Fakultäten im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Hochschulgesetz durch eine Ordnung, welche nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 erlassen oder geändert wird, Regelungen beschließt, die den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gegebenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung den rektoratsseitig erlassenen Regelungen vor.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen werden in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der RWTH Aachen eingeschrieben sind und nach einer studiengang- oder fachspezifischen Prüfungsordnung studieren.
- (3) Die Ergänzungsbestimmungen treten zum 31.12.2020 außer Kraft. Sofern Prüfungstermine des Wintersemesters 2020/2021 nach dem 31.12.2020 stattfinden, gelten die Regelungen der §§ 4 bis 7 sowie § 10 zur Sicherstellung des Grundsatzes der Chancengleichheit für diese Prüfungstermine entsprechend. Sie können danach ganz oder teilweise in die übergreifenden und fachspezifischen Prüfungsordnungen übernommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 08.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.06.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger